OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753137/3/ER/NIF

Datum:
Linz, 5. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Jänner 2024, GZ: BHLLSich-2023-427985/3-AM, betreffend Verbot des Besitzes von Waffen und Munition nach dem Waffengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. Jänner 2024, GZ: BHLLSich-2023-427985/3-AM, sprach die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) aus, dass dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz (WaffG) verboten wird.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf laut Abschlussbericht des OÖ Landesamts Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vom 12. Dezember 2023 der terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs 2 ff StGB beschuldigt werde. Der Bf werde beschuldigt, seit Jahresbeginn 2023 bzw zumindest bis Sommer 2023 sowohl im gemeinsamen Zusammenwirken als auch mittels alleinigen Tathandlungen für terroristische Vereinigungen, wie in etwa der des „Islamischen Staates“ bzw „al-Qaida“ öffentlich wahrnehmbar sympathisiert und somit psychische Unterstützung geleistet zu haben, öffentlich Propaganda betrieben zu haben und anderweitige Drittpersonen als Sympathisanten bzw Mitglieder anzuwerben versucht zu haben. Die Beschuldigung stütze sich dabei auf sechs ausgearbeitete Fakten (unter anderem Auswertungen diverser veröffentlichter Videos und Telefonate etc). Im Zuge einer Sichtung des Sicherungsergebnisses des Mobiltelefons des Bf hätte eine Vielzahl von Dateien festgestellt werden können, welche einen terroristischen Inhalt und eine vermeintlich salafistische bis terroristische Gesinnung ausweisen würden. Unter anderem sei der Bf daran beteiligt gewesen, ein Video, in dem der Bf eine Hinrichtung einer Terrororganisation nachgespielt habe, mutmaßlich auf „TikTok“ zu veröffentlichen und somit zu verbreiten. Augenscheinlich würden die Dateien einen Bezug zur terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ aufweisen. Es bestehe der dringende Tatverdacht, dass der Bf unter anderem dschihadistische und ohne jeglichen Zweifel terroraffine Statements und Botschaften verbreitet habe und somit Propaganda für terroristische Akte bzw deren strafbare Handlungen betrieben habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf den Tatbestand des § 12 WaffG nicht erfülle. Er habe lediglich ein Video an einen Freund geschickt und nicht öffentlich verbreitet. Des Weiteren habe der Bf keinen Tatvorsatz. Es handle sich bei den Tatvorwürfen lediglich um eine pubertäre Phase, in der sich der Bf befunden habe. Eine Bedrohung gehe vom Bf nicht aus, sodass es absolut unnötig sei, über den Bf ein derartiges Waffenverbot auszusprechen. Des Weiteren sei der Bf auch noch nicht einmal verurteilt worden, sodass für diesen auch noch die Unschuldsvermutung iSd § 8 StGB gelte. Der Bf bestreite außerdem die Vorwürfe.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Angaben des Bf in der Beschwerde konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl I Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30. März 2010 S 389 entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26. April 2016, Ra 2015/09/0137; 26. November 2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085; 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage fest. Die Einvernahme des Bf vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.
Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern

ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar.
Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich bei einem Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17. Oktober 2002, 2001/20/0418; 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 19. März 2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19. März 2013, 2012/03/0180; 22. Oktober 2012, 2012/03/0063).

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085; 9. September 2015, Ra 2015/03/0050; 26. April 2016, Ra 2016/03/0038).

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.5.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist irakischer Staatsangehöriger. Er ist derzeit in C__, D-Weg, wohnhaft gemeldet.

I.5.2. Am 18. Juni 2023 äußerte sich der Bf im Rahmen eines Telefongesprächs euphorisch über eine Person namens „E__“, wobei er insbesondere dessen Konsumation von Botschaften des „F__“ hervorhob.

F__ stellte sich auf die Seite von ISIS. Er wurde im Jahr 2014 verhaftet, woraufhin die Rekrutierungen in Österreich deutlich nachließen. Im Jahr 2016 wurde er wegen Teilnahme an einer terroristischen Vereinigung und kriminellen Organisation sowie Mord als Bestimmungstäter zu einer Haftstrafe von 20 Jahren verurteilt.

I.5.3. Auf dem Mobiltelefon des Bf befand sich ein Video, in welchem der Bf und eine weitere Person eine Hinrichtung einer Terrororganisation nachspielen. Die weitere Person fungiert in diesem Video als hinrichtende Person, welche den Bf aufgrund einer Abkehr vom Islam mittels Messer scheinbar enthauptet. Dieses Video wurde auf der Social-Media-Plattform „TikTok“ veröffentlicht.

I.5.4. Am 30. Mai 2023 verbreitete der Bf in einer „WhatsApp“-Gruppe, die aus ihm und acht weiteren Gruppenmitgliedern bestand, ein Video. Das Vorschaubild des Videos zeigt eine Szene, in welcher die Fahne der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ durch mehrere Kämpfer vor deren Körpern gehalten wird.

I.5.5. Der Bf und eine weitere Person kreierten ein Instagram-Profil. Die Beschreibung des Profils enthält die Wortfolge „Dawahtul islamiya“, worunter die arabische Bezeichnung für die terroristische Vereinigung „Islamischer Staat“ zu verstehen ist.

I.5.6. Der Bf und die weitere Person verfügen über einen gemeinsamen TikTok-Kanal. Auf diesem TikTok-Kanal wurde ein Beitrag veröffentlicht, dessen Vorschau ein Bild zeigt, welches auf ein im Datenbestand des Bf festgestelltes Video schließen lässt. Im Hintergrund dieses Videos ist der Nasheed „Come Forward“ eingearbeitet, welcher zur Propaganda für die terroristische Vereinigung „Islamischer Staat“ verwendet wurde. Als Nasheed gilt ein Gesang, der die Zugehörigkeit zur islamischen Glaubensgemeinschaft zum Inhalt hat.

I.5.7. Am 19. Juni 2023 übermittelte der Bf einer anderen Person per WhatsApp einen Link zu einem Bot des „F__“ und wies ihn mit den Worten „Geh da rein“ an, die Inhalte des Bots zu konsumieren.

I.5.8. Am 24. Mai 2023 klärte der Bf im Rahmen eines Telefongesprächs einer weiteren Person im Hinblick auf die gegen ihn und diese Person geführten polizeilichen Ermittlungen über Löschmodalitäten auf, um eine polizeiliche Verfolgung zu verhindern. Im Rahmen dieses Telefongesprächs wies der Bf diese Person an, alle Videos auf Instagram, die gefährlich aussehen, zu löschen.

I.5.9. Am 11. Dezember 2023 zeigte sich der Bf im Zuge einer Beschuldigtenvernehmung geständig und führte an, im Zeitraum von Sommer 2022 bis zur Umsetzung der Durchsuchungsanordnung seitens der Polizei der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ gleichgesinnt gewesen zu sein und diese Gesinnung auch teils verbreitet zu haben. Er führte weiters an, mittlerweile geläutert zu sein und eine Deradikalisierung anzustreben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Dass der Bf über einen längeren Zeitraum der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ gleichgesinnt war und er diese Gesinnung auch teils verbreitet hat, bestreitet der Bf nicht. Vielmehr bringt er im Rahmen seiner Beschwerde vor, dass seine diesbezüglichen Verhaltensweisen auf eine „pubertäre Phase“ zurückzuführen seien.

III. Die maßgeblichen Bestimmunen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl I Nr. 12/1997 idF BGBl I Nr 211/2021, lauten wie folgt:

„Jugendliche
§ 11. (1) Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist Menschen unter 18 Jahren verboten.
(2) Die Behörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Schusswaffen der Kategorie C Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.
(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.
(4) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des Abs. 1 zuwiderlaufen, sind nichtig, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 2 bewilligt wurde.
(5) Sportliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 umfassen auch die Mitgliedschaft in einer traditionellen Schützenvereinigung; eine Bewilligung gemäß Abs. 2 für ein Mitglied einer traditionellen Schützenvereinigung ist auf den in § 35 Abs. 2 Z 3 umschriebenen Umfang beschränkt.

[…]

Waffenverbot
§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 12 Abs 1 WaffG bestimmt, dass die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten hat (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV.2. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...“, siehe auch VwGH 12. September 2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbots voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt somit voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl VwGH 27. Februar 2013, 2012/03/0123).

Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck nicht restriktiv auszulegen; wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Unter missbräuchlicher Verwendung ist ein gesetz- oder zweck-widriger Gebrauch von Waffen zu verstehen, der auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen kann (VwGH 24. Mai 2016, Ra 2016/03/0054; 28. Februar 2006, 2005/03/0055).
Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchs-möglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl VwGH 19. März 2013, 2012/03/0180).

IV.3.1. Im vorliegenden Fall steht völlig unstrittig fest, dass der Bf im Zeitraum von Sommer 2022 bis zur Umsetzung der Durchsuchungsanordnung seitens der Polizei der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ gleichgesinnt war und diese Gesinnung auch teils verbreitete.

IV.3.2. Insgesamt lässt sich aus den festgestellten Verhaltensweisen des Bf jedenfalls eine Gesinnung ableiten, die befürchten lässt, der Bf könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Er hat bewusst terroraffine Inhalte verbreitet und in direktem Kontakt mit anderen Personen propagiert. Alleine das

vom Bf angefertigte Video, in dem er gemeinsam mit einer anderen Person eine Hinrichtung in Form einer Enthauptung mit einem Messer nachstellt, lässt darauf schließen, dass der Bf durchaus mit dem Gedanken spielt, Menschen Gewalt zuzufügen. Darüber hinaus hat der Bf nicht davor zurückgeschreckt bzw es sogar bewusst darauf angelegt, andere Personen von einer gewaltverherrlichenden Denkweise zu überzeugen.

IV.3.3. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Bf damit Tatsachen gesetzt, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Durch seine bisherigen Verhaltensweisen hat der Bf gezeigt, dass er über eine erhöhte Gewaltbereitschaft verfügt, weshalb es dem Bf in Gesamtbetrachtung der vorliegenden Tatsachen durchaus zuzutrauen ist, dass er künftig Waffen missbräuchlich verwenden könnte.

Daran vermögen auch seine Beteuerungen dahingehend, dass das dargestellte Verhalten des Bf auf einer „pubertären Phase“ basiert habe, er mittlerweile geläutert sei und eine Deradikalisierung anstrebe nichts zu ändern. Der Bf hat jedenfalls bis zur Durchsuchungsanordnung die Ideologien des „Islamischer Staates“ und deren Inhalte über diverse Social-Media-Kanäle vertreten und verbreitet, ein Hinrichtungsvideo nachgestellt und Personen zur Konsumation von derartigen Inhalten aufgefordert. Sollte er mittlerweile von dieser Gesinnung tatsächlich Abstand genommen haben, ist die Phase des „Wohlverhaltens“ jedenfalls zu kurz, um der einstigen Anlasstat das entscheidende Gewicht zu nehmen und damit zu einer für den Betroffenen günstigeren Prognose zu gelangen (vgl VwGH 8.5.2023, Ra 2022/03/0041 uHa VwGH 27.11.2020, Ra 2020/03/0086, mwN). Ein Wohlverhalten von zwei Jahren wurde dafür in der Rechtsprechung des VwGH nicht als ausreichend angesehen (vgl VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031).

IV.4. Ob es bezüglich dieser Vorfälle zu einer strafgerichtlichen Verurteilung des Bf gekommen ist, ist für die Erlassung eines Waffenverbots nicht entscheidend, zumal die Frage der Erlassung des Waffenverbots nach den hierfür vom WaffG vorgesehenen Kriterien vom Verwaltungsgericht eigenständig zu beurteilen ist (vgl VwGH 20. März 2018, Ra 2018/03/0022, uHa VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085, mwH). Entscheidend ist nach § 12 Abs 1 WaffG für die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung im Fall der Begehung einer möglichen Straftat die Tat selbst – nämlich das konkret gesetzte Verhalten – und nicht eine allfällige strafgerichtliche Verurteilung deswegen (vgl VwGH 18. September 2013, 2013/03/0097; uHa VwGH 19. März 2013, 2012/03/0180).

IV.5. Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Bf derzeit noch nicht 18 Jahre alt ist, ist festzuhalten, dass § 12 Abs 1 WaffG dem Wortlaut nach nicht zwischen

Menschen über oder unter 18 Jahren differenziert. Vor dem Hintergrund, dass § 12 Abs 1 WaffG als Rechtsfolge ein ausnahmsloses Waffenverbot vorsieht und das ex lege Waffenverbot für Jugendliche gemäß § 11 Abs 1 WaffG einige Ausnahmen (siehe etwa § 11 Abs 2 und 3 WaffG) kennt, ist kein Widerspruch dieser beiden Rechtsnormen zueinander nicht zu erkennen, da § 12 WaffG in der Rechtsfolge über § 11 WaffG hinausgeht und diesem insbesondere auch nicht zuwiderläuft. Dem gesetzlichen Waffenverbot für Jugendliche gemäß § 11 Abs 1 WaffG liegt allein die Annahme zugrunde, dass Jugendliche naturgemäß nicht jenes Maß an Reife und Verantwortungsbewusstsein aufweisen, das für den Umfang mit Waffen unbedingt erforderlich ist (vgl ErläutRV 457 BlgNR 20. GP 44). Zweck des bescheidförmigen Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG ist es hingegen, bestimmten Menschen aufgrund von bestimmten Tatsachen, die deren potentiellen Gefährlichkeit durch Missbrauch von Waffen nahelegen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit überhaupt zu verbieten (vgl ErläutRV 457 BlgNR 20. GP 44). Das Waffenverbot nach § 12 Abs 1 WaffG setzt damit im Gegensatz zu § 11 Abs 1 WaffG voraus, dass die betroffene Person bereits in irgendeiner Weise konkret auffällig war und dadurch die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese Person Waffen missbräuchlich verwenden und dabei Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Im Ergebnis ist es daher zulässig, auch gegenüber Personen unter 18 Jahren (Jugendlichen) ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs 1 WaffG zu verhängen.

IV.6. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Die vorliegende Entscheidung entspricht insbesondere der einheitlichen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im Hinblick auf den Schutzzweck eines Waffenverbots sowie die damit in Zusammenhang stehende und zu erstellende Prognose, die darüber hinaus eine Rechtsfrage darstellt, sowie auch dazu, dass ein Waffenverbot administrativrechtliche Sicherungszwecke hat.

V.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem auch im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Beurteilungsmaßstab eines Waffenverbots. Insbesondere die vorliegende negative Prognoseentscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

V.4. Schließlich ist die konkrete Beurteilung des Verhaltens des Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter